

HEINZLE I NAGEL RECHTSANWÄLTE

DR. GEBHARD HEINZLE Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen I MAG. ASTRID NAGEL Rechtsanwältin
MAG. LUKAS TSCHAPPELLER juristischer Mitarbeiter
FN 152826w | UID ATU 355 688 09

An das
Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
Landwehrstraße 1
6900 Bregenz

Bregenz, am 24. Februar 2016
16/EGL/1 - ana/ana - 218342.doc

Revisionswerberin:

Friederike Egle
Amerdonastraße 13
6820 Frastanz

vertreten durch:

HEINZLE NAGEL RECHTSANWÄLTE
Gerberstraße 4, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/43350-0, Fax: 05574/43350-20
IBAN: AT18 3743 1000 0251 7787 BIC: RVVGAT2B431
P919610

Belangte Behörde
im Verfahren vor dem LVwG:

Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Revisionsgegenstand:

Erkenntnis des VlbG. LVwG vom 14.01.2016
GZ LVwG-305-001/R12-2015-5

AUSSERORDENTLICHE REVISION

3-fach
2 Beilagen 1-fach
5 Beilagen 3-fach

I. Revisionsgegenstand, Rechtzeitigkeit:

Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 14.01.2016, Zahl LVwG-305-001/R12-2015-5, der Revisionswerberin (Rw) zugestellt am 15.01.2016, erhebe ich

AUSSERORDENTLICHE REVISION

an den Verwaltungsgerichtshof wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften.

II. Sachverhalt:

Das Land Vorarlberg beantragte mit Schreiben der Abteilung Straßenbau des Amtes der Landesregierung vom 09.07.2013, Zl. VIIb-291A-0060-2013, bei der Vorarlberger Landesregierung die Genehmigung gemäß § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) für die Errichtung und den Betrieb des Stadttunnels Feldkirch. Daraufhin wurde das UVP-Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Die Rw ist als Anrainerin Partei im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren betreffend „Stadttunnel Feldkirch“ und Vertreterin der Bürgerinitiative „statt Tunnel“, der im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren betreffend „Stadttunnel Feldkirch“ mit Bescheid vom 09.09.2014, Zahl: Ib-314-2013/0001, Parteistellung zuerkannt wurde.

Der gegen die Zuerkennung der Parteistellung erhobenen Beschwerde des Landes Vorarlberg gab das Bundesverwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 21.04.2015, W 193 2012935-1/10E, dahingehend Folge, dass der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ im Rahmen des vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahrens zum „Stadttunnel Feldkirch“ Beteiligtenstellung zuerkannt wurde (Bescheid BVwG vom 21.04.2015, Zahl W193 2012935-1/10E). Gegen diesen Bescheid erhob die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ fristgerecht Revision an den VwGH. Das diesbezügliche Verfahren ist noch anhängig (VwGH Ro 2015/06/0008).

Im Rahmen des UVP-Verfahrens „Stadttunnel Feldkirch“ wurde vom Ingenieurbüro Besch und Partner KG, Feldkirch, im Auftrag des Landes Vorarlberg, ein technischer Bericht „Verkehrsmodell und –prognose“ vom 02.09.2013, TP 03.01-01 und in weiterer Folge am 29.04.2014 ein überarbeiteter Bericht TP 03.01.-01a erstellt.

Das Verkehrsmodell und –prognose vom 02.09.2013, TP 03.01-01a, stellt im UVP-Genehmigungsverfahren „Stadttunnel Feldkirch“ eine zentrale Planungsgrundlage dar. Es dient insbesondere dazu, die Auswirkungen des Stadttunnels auf Anrainer und Umwelt zu prüfen. Als Teil des UVP Einreichprojektes 2013 konnte es während der Auflagefrist öffentlich eingesehen werden. Nicht eingesehen werden konnten hingegen die dazugehörigen Ausgangsdaten, die dem beauftragten Ingenieurbüro Besch und Partner KG, Feldkirch, vorliegen.

Ohne diese Ausgangsdaten ist es nicht möglich, das Verkehrsmodell und –prognose vom 02.09.2013, TP 03.01-01, auf dessen Richtigkeit zu überprüfen, was von Em. O. Univ. Prof. DI Dr. Hermann Knoflacher, Internationaler Verkehrsexperte, bestätigt wird:

„Die heute verwendeten Modelle lassen im Prinzip jede Art von Manipulation ohne weiteres zu, sodass die Berechnungsergebnisse in Form der dargestellten Belastungsbänder keine brauchbaren Aussagen für eine solide fachliche Beurteilung liefern können. Um eine fachliche Beurteilung liefern zu können sind Annahmen über

- *Verkehrsbeziehungsmatrizen*
- *Berechnungsmodi für die unterschiedlichen Verkehrsbeziehungsmatrizen*
- *die genaue Kenntnis des Netzes aller Strecken aller Kanten und Knoten erforderlich, weiters, ob das Modell Rückkopplungen berücksichtigt bzw. welche Auswirkungen des Modells – wenn es sich um längerfristige Abschätzungen handelt – auf die Siedlungsstrukturen gegeben sind. Die vorliegenden Belastungsangaben sind daher ohne diese entsprechende Prüfung und sachkundige Analyse für eine qualifizierte Entscheidung für diese Südvariante auch aus diesen Gründen unbrauchbar.“* (Stellungnahme zur Tunnelumfahrung Süd der Stadt Feldkirch Jänner 2014 S 3).

Zwei im September 2014 veröffentlichte Gutachten, die vom Amt für Umwelt in Liechtenstein in Auftrag gegeben worden waren und den technischen Bericht TP 03.01-01a prüften, stellten ebenfalls Mängel im Verkehrsmodell fest.

Acontec weist darauf hin, dass die Nachvollziehbarkeit der gemachten Berechnungen basierend auf den im technischen Bericht aufgeführten Kanten schwierig sei (Gutachten Acontec vom 04.07.2014 S 4).

Tuffli & Partner hält fest, dass die Aussagen der Vertreter des Verkehrsplanungsbüros aufgrund fehlender Grundlagen nicht widerlegt werden können:

„In der Fragenbeantwortung [17] von Besch und Partner wird die Aussage gemacht, dass die verkehrlichen Auswirkungen (prozentuale Verkehrsveränderungen) aufgrund des Stadttunnels Feldkirch von der absoluten Höhe der Zahlen weitgehend unabhängig seien. Diese Aussage wird im UVE nicht mit Resultaten aus den durchgeführten Berechnungen von Szenarien belegt. Die Aussage kann von uns aber aufgrund fehlender Grundlagen nicht widerlegt werden.“ (Gutachten Tuffli Partner Ingenieure und Berater vom 27.06.2014 S 10).

Aus diesem Grund beantragte die Rw als Partei des Verfahrens und Vertreterin der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ Akteneinsicht in die Ausgangsdaten des Verkehrsmodells und –prognose vom 02.09.2013, TP 03.01-01a (Verhandlungsschrift des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 16.12.2014, Ib-314-2013/0001 S 8).

Die UVP-Behörde verwies die Rw und die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ mit der Begründung, die Rohdaten (Ausgangsdaten) seien nicht Teil der Einreichunterlagen, an das Land Vorarlberg als Auftraggeber (Verhandlungsschrift des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 16.12.2014, Ib-314-2013/0001 S 9).

Mit Schreiben vom 10.10.2014 beantragte die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ gegenüber dem Land Vorarlberg die Herausgabe nachstehender Ausgangsdaten des im anhängigen UVP-Verfahrens „Stadttunnel Feldkirch“ verwendeten Verkehrsmodells:

- Verkehrsbeziehungsmatrizen,
- Berechnungsmodi für die unterschiedlichen Verkehrsbeziehungsmatrizen,
- Genaue Kenntnis der Netze aller Strecken, aller Kanten und Knoten – das Netz in verschlüsselter Form,
- Widerstandsfunktionen,

- Plan der Verkehrszellen mit den Anbindungen an das Netz.

Mit Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 26.11.2014, Zl. VIIb-291A-0060-2014, wurde der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ mitgeteilt, dass der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ mangels eigenständiger Rechtsfähigkeit keine Antragslegitimation zukomme.

Am 02.12.2014 erfolgte eine neuerliche Antragstellung seitens der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ sowie auch durch die Rw selbst.

Am 16.12.2014 stellte die Rw als Partei des Verfahrens und Vertreterin der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ in der mündlichen Verhandlung des parallel zur Anforderung der Ausgangsdaten anhängigen UVP-Genehmigungsverfahren „Stadttunnel Feldkirch“ den Antrag, das UVP-Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das gestellte Begehren auf Herausgabe der Ausgangsdaten zu unterbrechen (Verhandlungsschrift des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 16.12.2014, Ib-314-2013/0001 S 8).

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zahl: Ib-314-2013/001 wurde die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbruderstraße und der Errichtung der 110 kV-Erdkabelleitung ohne Unterbrechung des Verfahrens erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Rw und die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ Beschwerde und beantragten die Aussetzung des Verfahrens gem. § 38 AVG (Mitteilung BVwG vom 27.10.2015 sowie Beschwerde der Rw vom 18.08.2015 S 7 und 8).

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 01.04.2015, VIIb-291A-0060-2015, wurde dem Informationsbegehren der Rw, auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ verwendete Verkehrsmodell in elektronischer Form, keine Folge gegeben.

Die Ablehnung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei den angeforderten Ausgangsdaten um keine Umweltinformationen handeln würde.

Dagegen erhob die Rw am 16.04.2015 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Vorarlberg vom 14.01.2016, LVwG-305-001/R12-2015-5, wurde der Beschwerde mit der Begründung, das Ingenieurbüro Besch und Partner KG, Feldkirch, würde die Ausgangsdaten nicht im Sinne des § 4 L-UIG für das Land Vorarlberg als Auftraggeberin bereithalten, keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die ao Revision.

III. Revisionspunkte:

Durch den angefochtenen Bescheid ist die Rw in ihrem Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, insbesondere in ihrem Recht auf Herausgabe der Ausgangsdaten des im anhängigen UVP-Verfahrens „Stadttunnel Feldkirch“ verwendeten Verkehrsmodells und –prognose vom 02.09.2013, TP 03.01.-01a sowie in ihrem Recht auf ein mängelfreies und faires Verfahren verletzt.

IV. Zulässigkeit der Revision:

Entgegen der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes (nachfolgend kurz: VwG) ist die Revision aus folgenden Gründen zulässig:

1. Der Bescheid der belangten Behörde weicht von der Rechtsprechung des VwGH ab, da die belangte Behörde das VlbG. L-UIG falsch auslegt, indem es Ausgangsdaten eines Verkehrsmodelles, dem in einem anhängigen UVP-Verfahren im Hinblick auf mögliche Umweltbeeinträchtigungen zentrale Bedeutung zukommt und die das im UVP-Verfahren verwendete Verkehrsmodell erst überprüfbar machen, nicht als Umweltdaten qualifiziert. Das VwG nimmt dazu keine Stellung.

2. Das VwG weicht von der Rechtsprechung des VwGH ab, da es die Ansicht vertritt, dass *„auch wenn der Fachbericht vom Land Vorarlberg in Auftrag gegeben worden sei, dies nicht automatisch bedeute, dass sämtliche diesbezüglichen Daten iSd § 4 L-UIG bereitgehalten werden bzw. das ein Übermittlungsanspruch besteht“* (Erkenntnis VwG vom 14.01.2016 S 13), obwohl sich die belangte Behörde dahingehend äußerte, dass zumindest Teile der beantragten Ausgangsdaten für das Land Vorarlberg bereitgehalten

werden: „Teile der beantragten Ausgangsdaten werden zwar beim mit der Erstellung des Verkehrsmodelles beauftragten Ingenieurbüro in elektronischer Form bereitgehalten [...]“ (Erkenntnis VwGH vom 14.01.2016 S 10) und damit zumindest hinsichtlich dieses Teiles der Ausgangsdaten ein Übermittlungsanspruch des Landes Vorarlberg und damit ein Informationsanspruch der Rw besteht.

3. Jedenfalls aber hätte zur Klärung der Sach- und Rechtslage, insbesondere welche Daten im Auftrag der belangten Behörde erhoben und bereit gehalten werden, eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden müssen, die bei Einvernahme des beauftragten Ingenieurbüros bzw. des Vertreters der belangten Behörde ergeben hätte, dass die Ausgangsdaten, zumindest ein Teil davon, für die belangte Behörde erhoben und für diese bereit gehalten werden. Die Verletzung der Verhandlungspflicht bzw. des Unmittelbarkeitsgrundsatzes stellt einen Verstoß gegen tragende Verfahrensgrundsätze, damit eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dar.

4. Es fehlt eine Rechtsprechung des VwGH zur Frage, ob der Aufbewahrungs- bzw. Bereithaltungsbegriff des § 4 Abs 1 VlbG. L-UIG auch Ausgangsdaten eines Verkehrsmodelles, das im Auftrag der Behörde von einer juristischen Person erstellt wurde und durch die das von der Behörde beauftragte Verkehrsmodell erst überprüfbar wird, erfasst, auch wenn nur ein Teil der im beauftragten Verkehrsmodell verwendeten Ausgangsdaten aufgrund dieser Beauftragung erhoben wurde, da ein Teil der dem Verkehrsmodell zugrunde liegenden Ausgangsdaten bereits aufgrund anderer Aufträge von Ländern und Gemeinden (Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Tirol und Vorarlberger Gemeinden) erhoben worden sind und der beauftragten juristischen Person zum Zeitpunkt der Beauftragung bereits vorlagen.

5. Es fehlt eine Rechtsprechung des VwGH zur Frage, ob das Recht an geistigem Eigentum gem. § 6 Abs 2 lit e) VlbG. L-UIG der Herausgabe von Umweltdaten wie Ausgangsdaten eines Verkehrsmodelles, entgegensteht, das im Auftrag der belangten Behörde erstellt wurde und wodurch das von der belangten Behörde beauftragte Verkehrsmodell erst überprüfbar wird.

6. Die Klärung dieser Fragen sind von grundsätzlicher Bedeutung, da es aufgrund mangelnder Kapazitäten allgemein üblich ist, gerade bei Großprojekten für die Erstellung von Verkehrsmodellen bzw. -prognosen externe Büros zu beauftragen, die hierfür

teilweise bereits vorhandene Ausgangsdaten verwenden und teilweise zusätzliche Ausgangsdaten erheben, derartige Verkehrsmodelle ohne Einsicht in die Ausgangsdaten nicht überprüfbar sind und daher zu erwarten ist, dass auch bei weiteren Projekten die Herausgabe der Ausgangsdaten der Verkehrsmodelle bzw. -prognosen beantragt wird.

V. Revisionsgründe:

1. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

1.1. Umweltdaten bzw. Umweltinformationen im Sinne des § 2 L-UIG:

1.1.1. Laut § 2 lit c VlbG. L-UIG sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über Maßnahmen, wie Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Vereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in § 2 lit a und b VlbG. L-UIG genannten Umweltbestandteile und –faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen und Tätigkeiten zu deren Schutz. Bei den in § 2 lit a VlbG. L-UIG genannten Umweltbestandteilen wird unter anderem Luft aufgezählt, bei den in § 2 lit b VlbG. L-UIG genannten Faktoren Lärm.

1.1.2. Nach der Rspr. des EuGH zur RL 1993/313/EWG umfasst der Begriff „Informationen über die Umwelt“ sämtliche Informationen über den Zustand der verschiedenen Bereiche der Umwelt sowie über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die den Zustand dieser beeinträchtigen oder schützen können (Ennöckl/Maitz UIG² S 22).

1.1.3. Als Datenträger kommen alle magnetischen oder nichtmagnetischen Trägermedien in Betracht, wie zum Beispiel ein Tonband als Tonträger, eine Diskette als DV-Datenträger, ein Film als Bildträger oder ein Blatt Papier als Schriftträger (RV zu BGBl 495/1993).

1.1.4. Da sowohl das B-UIG als auch das L-UIG die RL 2003/4/EG umsetzen, sind die Bestimmungen des B-UIG und der L-UIG nach den Vorgaben dieser Richtlinie bzw. der Aarhus Konvention, die mit dieser Richtlinie umgesetzt wird, auszulegen.

Der Leitfaden zur Aarhus-Konvention weist auf die Entscheidungsverfahren nach Art 6

Aarhus-Konvention hin, also auf UVP-Verfahren, und erklärt, es komme auf den Effekt an, den die Aktivität auf die Umwelt habe. Die Definition umfasse auch Informationen die im Zusammenhang mit Verkehrsplanungen stehen:

“Most importantly, the activities or measures do not need to be a part of some category of decision-making labelled “environmental”. The test is whether the activities or measures may have an effect on the environment. So, for example, information related to planning in transport or tourism would in most cases be covered by this definition. Many countries’ national legislation contains lists of environmental information, which includes applications for permits, decisions on whether to permit an activity, conclusions of environmental expertise, EIA documentation, etc. (The Aarhus Convention An implementation guide, Second edition, 2014 S 53 http://www.unece.org/env/pp/implementation_guide.html).

1.1.5. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben Ennöckl/Maitz UIG² S 22: Aus dem Wortlaut der RL ergebe sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dem Begriff „Umweltinformation“ eine weitere Bedeutung beilegen wollte, die sowohl die Angaben, als auch die Tätigkeiten umfasst, die den Zustand der verschiedenen Umweltbereiche betreffen. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe es vermieden, dem Begriff Informationen über die Umwelt eine Definition zu geben, die zum Ausschluss irgendeiner Behördentätigkeit vom Anwendungsbereich der RL hätte führen können. Die Wendung einschließlich verwaltungstechnische Maßnahmen in Art 2 lit a der RL 90/313/EWG sollte dabei klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH, Urteil vom 17.06.1998, Rs C-321/96 Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-3809, Rz 19, 20; Urteil vom 26.06.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44). Dies bedeutet nach Ansicht des EuGH aber nicht, dass ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen gewährt werde, die auch nur den geringsten Bezug auf einem in der RL genannten Umweltgut aufweisen. Vielmehr fielen solche Informationen nur dann unter das durch die RL gewährte Zugangsrecht, wenn sie zu einer in der RL genannten Kategorien von Umweltinformationen gehören (EuGH Urteil vom 12.06.2003 Rs C-316/01 Glawischnig gegen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Slg I-05995, Rz 25).

Von einer Information über die Umwelt kann daher bereits dann gesprochen werden, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung eine Handlung darstellt, die den Zustand eines der

von der Richtlinie erfassten Umweltbereiche beeinträchtigen oder schützen kann, was auch bei einer Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren der Fall ist, wenn diese Stellungnahme geeignet ist, die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen.

Siehe dazu auch VwGH vom 24.10.2013, 2013/07/0081.

1.1.6. Das UVP Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ und das diesem Verfahren zugrunde gelegte Verkehrsmodell und –prognose vom 02.09.2013, TP 03.01-01a, haben eine hohe Umweltrelevanz, da der vom Vorhaben „Stadttunnel Feldkirch“ induzierte Verkehr wesentliche zusätzliche Luft- und Lärmbelastungen, diese zusätzlichen Luft- und Lärmbelastungen wiederum schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zur Folge haben kann.

Ob das Verkehrsmodell und –prognose vom 02.09.2013, TP 03.01.-01a als wesentliche Grundlage des UVP-Verfahrens korrekt ist, kann jedoch erst durch die dem Verkehrsmodell zugrunde gelegten und von der Rw angeforderten Ausgangsdaten, welche unmittelbaren Einfluss auf die Verkehrsprognose haben, überprüft werden.

Die von der Rw angeforderten Ausgangsdaten sind daher entscheidend für die von der belangten Behörde beauftragte und dem UVP-Verfahren zugrunde gelegte Verkehrsprognose vom 02.09.2013, TP 03.01.-01a, welche wiederum Einfluss auf die Entscheidung der Genehmigungsfähigkeit des Projektes „Stadttunnels Feldkirch“ hat, weshalb nicht nur die Verkehrsprognose, sondern auch die damit verbundenen Ausgangsdaten Umweltdaten im Sinne des VlbG. L-UIG sind.

1.1.7. Ziel der Rw ist es, das ihr mit Art 6 Abs 4 Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) zuerkannte Recht wahrzunehmen, sich in effektiver Weise an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren beteiligen zu können, solange noch alle Optionen offen sind.

Effektiver Rechtsschutz für die Bürger setzt aber voraus, dass diese über die entscheidungswesentlichen Informationen verfügen. Durch den Zugang zu Umweltdaten

wird dem Einzelnen die Möglichkeit eingeräumt, die Einhaltung des Umweltrechts zu kontrollieren und Vollzugsdefizite aufzuzeigen. Das Umweltinformationsrecht führt so zu einer dezentralen und effektiveren Kontrolle behördlicher Tätigkeit durch die Öffentlichkeit (Ennöckl/Maitz UIG² S 17).

Ein solcher effektiver Rechtsschutz ist aber nur bei Erhalt der Ausgangsdaten des Verkehrsmodells vom 02.09.2013, TP 03.01.-01a möglich, da nur dann die Möglichkeit besteht, das Verkehrsmodell durch einen Sachverständigen auf seine Richtigkeit überprüfen und sich effektiv am UVP-Verfahren beteiligen zu können, weshalb nicht nur die Verkehrsprognose, sondern auch die damit verbundenen Ausgangsdaten Umweltdaten im Sinne des VlbG. L-UIG sind.

1.2. Bereithaltung durch Dritte im Sinne des § 4 L-UIG:

1.2.1. Das VwG vertritt die Ansicht, dass die angeforderten Ausgangsdaten nicht für das Land Vorarlberg als Auftraggeberin „bereitgehalten“ werden, weshalb kein Übermittlungsanspruch bestehe. Dass der Fachbericht über die Verkehrsuntersuchungen im Zusammenhang mit einem Straßenbauprojekt vom Land Vorarlberg in Auftrag gegeben worden sei, bedeute nicht automatisch, dass sämtliche diesbezüglichen Daten des Ingenieurbüros iSd § 4 L-UIG für den Auftraggeber bereitgehalten werden bzw. dass ein Übermittlungsanspruch bestehe (Erkenntnis vom 14.01.2016 S 13).

1.2.2. Aufgrund beschränkter Ressourcen der Behörden ist es gerade bei umfangreichen Straßen- bzw. Tunnelprojekten mit hoher Umweltrelevanz üblich, dass sich Behörden für die Erstellung von Verkehrsprognosen externer juristischer bzw. natürlicher Personen bedienen.

Die Rechtsansicht des VwG würde darauf hinauslaufen, dass gerade die in behördlichen Verfahren mit hoher Umweltrelevanz verwendeten Verkehrsmodelle, die nicht von der belangten Behörde selbst, sondern von einer beauftragten juristischen oder natürlichen Person erstellt werden, mangels Verpflichtung der belangten Behörde auch die dazugehörigen Ausgangsdaten offen zu legen, unüberprüfbar und damit unangreifbar wären.

Das entspricht jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers eine möglichst umfassende

Information der Öffentlichkeit über die Umwelt sicherzustellen.

1.2.3. Jede natürliche und juristische Person hat freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden (§ 4 Abs 1 L-UIG).

Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat (§ 4 Abs 1 L-UIG).

Durch den freien Zugang nicht nur zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, also in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr stehen, sondern auch zu solchen Informationen, die für diese Stellen von anderen, sei es natürlichen oder juristischen Personen, bereitgehalten werden, soll gewährleistet werden, dass informationspflichtige Stellen Anträge nicht schon aufgrund des Nichtvorhandenseins der Informationen bei ihnen selbst ablehnen können. Sofern die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch auf diese Informationen hat, hat sie die entsprechenden Informationen von der bereithaltenden Stelle beizuschaffen und weiter zu geben. Der Aufbewahrungsbegriff in Abs. 1 letzter Satz soll auf ein Auftragsverhältnis zwischen informationspflichtiger Stelle und nicht informationspflichtiger Stelle hinweisen, weil nur diese Fälle der Aufbewahrung gemeint sein sollen, in denen sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bedient, um für sie selbst die Informationen zu erheben bzw. zu verwalten (RV 641 der Beilagen XXII. GP zu BGBl I 6/2005).

1.2.4. Der EuGH stellte im Urteil vom 26. Juni 2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Französische Republik, klar, dass der Begriff der Umweltinformation nicht nur solche Daten umfasst, die zumindest in einem weiteren Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln stehen; dieser Begriff umfasst vielmehr auch Dokumente, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammenhängen. Daher besteht auch ein Zugriffsrecht auf Informationen über rein privatwirtschaftliches behördliches Handeln und private Tätigkeiten mit Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht (siehe dazu Ennöckl/Maitz, aaO, Rz 7 zu § 2). Auch die Herkunft der Informationen (öffentliche Stellung oder private Stellungnahme) ist daher für die Frage ihrer Zugänglichkeit

unerheblich. Das Informationsrecht besteht sowohl in Bezug auf Daten, die die Behörde selbst erhoben hat, als auch für solche, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt wurden oder freiwillig vom Emittenten überlassen wurden, siehe dazu Ennöckl/Maitz, aaO, Rz 4 zu § 2 (VwGH Ra 2015/07/0123).

1.2.5. Selbst wenn das beauftragte Ingenieurbüro die dem von der belangten Behörde beauftragten Verkehrsmodell zugrunde gelegten Ausgangsdaten zumindest teilweise bereits für andere Länder und Gemeinden erhoben haben sollte, kann nicht ernstlich bezweifelt werden, dass sämtliche der Verkehrsprognose zugrunde gelegten Ausgangsdaten für das Land Vorarlberg als Auftraggeberin bereit gehalten werden und diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch besteht.

Der Auftrag des Landes Vorarlberg umfasste die Erstellung eines Verkehrsmodelles – prognose, was zwingend dessen Überprüfbarkeit und damit auch einen Übermittlungsanspruch der dem Verkehrsmodell zugrunde gelegten Grundannahmen bzw. Ausgangsdaten umfasst.

Das Ingenieurbüro hat daher sicherzustellen, dass der Übermittlung der Ausgangsdaten keine rechtlichen oder faktischen Hindernisse entgegenstehen. Im Übrigen ist den Stellungnahmen der belangten Behörde auch nicht zu entnehmen, dass das beauftragte Ingenieurbüro die Herausgabe der Ausgangsdaten verweigerte.

1.2.6. Dass in den Ausgangsdaten allenfalls Umweltdaten anderer Länder enthalten sind bzw. diese allenfalls im Auftrag anderer Länder oder Gemeinden erhoben wurden, steht einer Herausgabe nicht entgegen.

In Anwendung des Unionsrechts (EWR-Abkommens) gilt ein allgemeines Diskriminierungsverbot.

Nach Art 3 Abs 9 Aarhus-Konvention erhält die Öffentlichkeit die darin garantierten Rechte, ohne dabei wegen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz diskriminiert zu werden. Die Bestimmung gewährleistet, dass alle natürlichen und juristischen Personen völlig unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder anderer Eigenschaften dieselben Rechte erhalten bzw. gleichbehandelt werden müssen. Die Rw hat daher auch Anspruch auf Umweltinformationen anderer Länder. Im Umkehrschluss

muss das jedoch bedeuten, dass ein Anspruch auf Herausgabe der Umweltdaten auch dann besteht, wenn in den Ausgangsdaten auch Umweltinformationen anderer Länder enthalten sind.

Die Aarhus-Konvention wurde (mit Ausnahme von Liechtenstein) von allen Nachbarstaaten Österreichs, insbesondere der Schweiz, der EU und allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Liechtenstein ist jedoch aufgrund seiner Mitgliedschaft beim EWR indirekt durch die EU Richtlinie 2003/35/EG daran gebunden.

Diesbezüglich ist auch die Espoo-Konvention zu beachten, die von Österreich (Kundmachung BGBl III Nr. 201/1997), der EU und allen Nachbarstaaten Österreich ratifiziert wurde. Nach Artikel 3 Z 6 Espoo-Konvention sind die betroffenen Parteien, sohin die an Österreich angrenzenden Länder, verpflichtet, der Ursprungspartei – im UVP-Verfahren Österreich - auf Ersuchen die zumutbarer Weise zu beschaffenden Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Partei, soweit solche Angaben für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind, zu übermitteln.

Die Informationen sind umgehend, gegebenenfalls über eine gemeinsame Stelle – im gegenständlichen Fall das Ingenieurbüro Besch und Partner KG - zu übermitteln.

Auch wenn dem Verkehrsmodell –prognose Daten anderer Nachbarstaaten zugrunde liegen bzw. die Erstellung des Verkehrsmodelles –prognose ohne diese bereits vorgelegenen Daten nicht erstellt werden bzw. vom Ingenieurbüro selbst erhoben werden hätten müssen, wurden diese Daten aufgrund der Espoo-Konvention zulässigerweise für die Erstellung des Verkehrsmodelles –prognose im Auftrag des Landes Vorarlberg verwendet bzw. besteht gegenüber den Nachbarländern einen Rechtsanspruch auf Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung dieser Daten. Die belangte Behörde kann die Herausgabe daher nicht mit der Begründung verweigern, es seien auch Daten anderer Länder bzw. Auftraggeber enthalten.

1.2.7. Eine Ablehnung wäre daher nur in den engen Schranken des § 6 VlbG. L-UIG möglich.

Gemäß § 6 Abs 4 VlbG. L-UIG ist jedoch jeweils das öffentliche Interesse gegen das

Interesse an der Verweigerung der Mitteilung abzuwägen.

Im Gegenstand besteht ein großes öffentliches Interesse an der Herausgabe der Ausgangsdaten zur Überprüfung des Verkehrsmodelles –prognose und liegen keine Ablehnungsgründe vor.

Auch der Ablehnungsgrund des § 4 Abs 2 lit d) VlbG. L-UIG kann nicht herangezogen werden, da eine Ablehnung gestützt auf § 4 Abs 2 lit d) VlbG. L-UIG nur möglich wäre, wenn dadurch ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten könnte.

Ein solcher Nachteil des Ingenieurbüro Besch und Partner KG besteht nicht, da es sich größtenteils um ohnehin öffentlich zugängliche Daten handelt. Im Übrigen teilte die Rw mit, die Daten nur für das anhängige UVP-Verfahren zu verwenden und erklärte sich auch zur Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung bereit.

1.2.8. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass nur Teile der angeforderten Ausgangsdaten (ausschließlich) für das Land Vorarlberg bereitgehalten werden und nur hinsichtlich dieser Ausgangsdaten ein Übermittlungsanspruch des Landes Vorarlberg besteht, hätten zumindest diese Teildaten herausgegeben werden müssen.

Bei Beurteilung, ob es sich bei einer Information um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 VlbG. L-UIG handelt kommt es nämlich nicht darauf an, ob diese Information objektiven oder subjektiven Charakter haben. Daraus ergibt sich aber, dass selbst dann, wenn bei Herausgabe nur eines Teiles der Ausgangsdaten ein anderes Ergebnis zu erwarten sein sollte, Umweltinformationen im Sinne des L-UIG vorliegen (vgl. dazu VwGH vom 26.11.2015 Ra 2015/07/0123).

1.3. Geistige Schöpfung kein Ablehnungsgrund:

1.3.1. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde (Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 06.11.2015, ZI VIIb-291A/L191A-1/2015) liegt auch der Ablehnungsgrund des § 6 Abs 2 lit e) VlbG. L-UIG nicht vor.

Weder die Ausgangsdaten, die aus Daten und Fakten bestehen, noch die daraus erstellte Verkehrsprognose, welche im UVP-Verfahren bereits vorliegt, kann als geistige Schöpfung angesehen werden. Ein Verkehrsmodell muss auf einer korrekten und nachvollziehbaren Begründung fußen und kann auch von anderen Verkehrsplanern nachvollzogen werden, weshalb sowohl den Ausgangsdaten als auch dem Verkehrsmodell der eigentümliche schöpferische Charakter als Voraussetzung eines Werkes abzusprechen ist.

1.3.2. Selbst wenn von einem geistigen Eigentum auszugehen wäre, was bestritten bleibt, ist eine Ablehnung nicht zulässig, da das öffentliche Interesse an der Mitteilung größer ist als das Interesse an der Verweigerung, da das Verkehrsmodell –prognose ohne diese Ausgangsdaten nicht objektivierbar ist und nur durch ein überprüfbares Verkehrsmodell –prognose sichergestellt wird, dass die darin getroffenen Annahmen richtig sind und keine Umweltschäden durch unvorhergesehene Verkehrsströme bzw. Verkehrsaufkommen entstehen.

2. Verletzung von Verfahrensvorschriften:

2.1. Erstmals im Verfahren vor dem VwG brachte die belangte Behörde vor, dass das Verkehrsmodell nicht nur die Berechnung für den Auftraggeber Land Vorarlberg enthalten würde: *„Teile der beantragten Ausgangsdaten werden zwar beim mit der Erstellung des Verkehrsmodelles beauftragten Ingenieurbüro in elektronischer Form bereitgehalten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Verkehrsmodell nicht nur die Berechnungen für den Auftraggeber Land Vorarlberg, sondern weitere von anderen Auftraggebern (Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Tirol, verschiedene VlbG. Gemeinden) beauftragte Verkehrsmodelle enthält [...] Für das gegenständliche UVP-Einreichprojekt Stadttunnel Feldkirch wurde dem entsprechend das vorhabensrelevante Gebiet verfeinert. Dies hat zur Folge, dass bei Zurverfügungstellung und in der Folge Weiterverwendung einzelner Daten bzw. von nur für das Vorhaben Stadttunnel Feldkirch relevanten Zahlen ein gänzlich andres Ergebnis bei einer Neuberechnung zu erwarten ist“* (Stellungnahme Vorarlberger Landesregierung vom 06.11.2015, ZI VIIIb-291A/L191A-1/2015 S 2).

2.2. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

2.3. Obwohl mitgeteilt wurde, dass zumindest ein Teil der Daten im Auftrag des Landes Vorarlberg erhoben und für das Land Vorarlberg bereit gehalten werden, interpretierte bzw. würdigte das VwG den Sachverhalt dahingehend, dass die Ausgangsdaten nicht für das Land Vorarlberg bereit gehalten werden und bestätigte den abweisenden Bescheid der belangten Behörde, ohne eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Ob dieser Schluss sachlich und rechtlich gerechtfertigt ist, darf das VwG aber nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und der gebotenen Beweisaufnahmen im Einklang mit den Erfordernissen des Art. 6 EMRK beurteilen, zumal sich diese Annahme nicht mit den vorliegenden Verfahrensergebnissen deckt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, insbesondere die Einvernahme des Geschäftsführers des beauftragten Ingenieurbüros und des zuständigen Mitarbeiters des Landes Vorarlberg hätte ergeben, dass zumindest Teile der Ausgangsdaten ausschließlich für das Land Vorarlberg erhoben und für diese bereit gehalten werden und die Beauftragung des Landes Vorarlberg ein Verkehrsmodell und –prognose zu erstellen, auch den Anspruch auf Nachreichung relevanter Ausgangsdaten beinhaltet, weshalb die von der Rw angeforderten Ausgangsdaten gem. § 4 VlbG. L-UIG für das Land Vorarlberg bereit behalten werden und die Rw ein Recht auf Herausgabe der Ausgangsdaten hat.

2.4. Die Verletzung der Verhandlungspflicht bzw. des Unmittelbarkeitsgrundsatzes stellt einen Verstoß gegen tragende Verfahrensgrundsätze bzw. eine konkrete schwerwiegende Verletzung von Verfahrensvorschriften und damit eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dar.

VI. Vorlagepflicht gem § 267 Abs 3 AEUV:

Die Umweltinformations-Richtlinie, 2003/4/EG wurde im B-UIG und für Vorarlberg im VlbG. L-UIG umgesetzt, die UVP-Richtlinie, 2011/92/EU, im UVP-G 2000. Beide Richtlinien verweisen auf die Aarhus-Konvention und die UVP-Richtlinie auf die Espoo-Konvention.

Um zum Schutz des Rechts jeder Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei der Aarhus-Konvention das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Eine effektive Beteiligung an einem Entscheidungsverfahren wie dem anhängigen UVP-Verfahren ist aber nur dann möglich, wenn auch ein Anspruch auf die Umweltinformationen, die für die Prüfung und Beurteilung der Umweltauswirkungen im UVP-Verfahren notwendig sind, besteht und dieser gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Auch das Unionsrecht (EWR-Abkommen) normiert ein allgemeines Diskriminierungsverbot.

Unter Berücksichtigung des Unionsrechts und der Aarhus-Konvention ist der Umweltinformationsbegriff im L-UIG weit auszulegen und umfasst sämtliche Daten, die für die in einem UVP-Verfahren für die Berechnung bzw. Prognostizierung der möglichen Umweltauswirkungen benötigt werden. Dazu zählen bei einem Vorhaben wie dem Stadttunnel Feldkirch auch die Ausgangsdaten des Verkehrsmodells, weil die im UVP-Verfahren ermittelten Luft- und Lärmbelastung direkt abhängig von den im Verkehrsmodell ermittelten Verkehrsmengen ist, die wiederum unter Zugrundelegung der Ausgangsdaten ermittelt wurden.

Die von der Rw angeforderten Ausgangsdaten des Verkehrsmodelles –prognose stellen daher Umweltinformationen im Sinne des § 2 VlbG. L-UIG dar.

Da das Verkehrsmodell vom Land Vorarlberg beauftragt und erst durch Offenlegung der dem Verkehrsmodell zugrundeliegenden Ausgangsdaten überprüfbar ist, werden die Ausgangsdaten auch für das Land Vorarlberg im Sinne des § 4 VlbG. L-UIG bereitgehalten und sind von der belangten Behörde an die Rw herauszugeben.

Sollte der angerufene Gerichtshof nicht aufgrund der dargelegten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Ergebnis gelangen, dass die angeforderten Ausgangsdaten zum Verkehrsmodell –prognose Umweltinformationen im Sinne des § 2

Vlbg. L-UIG darstellen und die Rw gem. § 4 Vlbg. L-UIG freien Zugang zu diesen Umweltinformationen hat, da diese von der einer juristischen Person gem. § 4 Abs 1 Vlbg. L-UIG für die Behörde bereitgehalten werden, werden diese Fragen im Wege der Vorabentscheidung gem. Art 267 Abs 3 AEUV vorzulegen sein.

VII. Anträge:

Der Rw stellt daher nachstehende

ANTRÄGE:

Der Verwaltungsgerichtshof wolle:

1. die gegenständliche Revision zulassen,
2. eine mündliche Verhandlung anberaumen,
3. dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen:
 - a) Steht das Unionsrecht, insb. Artikel 2 Z 1 Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG in Verbindung mit Artikel 6 Abs 3 lit c UVP-Richtlinie 2011/92/EU einer nationalen Rechtslage entgegen, nach der es sich bei den Ausgangsdaten eines Verkehrsmodells, dessen Annahmen die Höhe der Verkehrsmengen und über diese die Umweltauswirkungen hinsichtlich Luft und Lärm in einem UVP-Genehmigungsverfahren entscheidungswesentlich beeinflussen, nicht um Umweltinformationen handelt?
 - b) Steht es der Auslegung des Unionsrechts, insb. Art 3 Abs 1 iVm Art 2 Z 4 Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG in Verbindung mit Artikel 6 Abs 3 lit c UVP-Richtlinie 2011/92/EU entgegen, wenn eine Behörde die Übermittlung von Umweltinformationen (Ausgangsdaten eines von der Behörde in Auftrag gegebenen Verkehrsmodelles, das Eingang in ein UVP-Verfahren gefunden hat) und die materiell von der durch die Behörde beauftragten juristischen Person bereitgehalten werden, mit der Begründung ablehnt, die juristische Person halte die Ausgangsdaten nicht nur für die Behörde bereit, da die Ausgangsdaten nicht nur für die Behörde, sondern für verschiedene Zwecke und Auftraggeber erstellt wurden und verwaltet werden?
4. in der Sache selbst entscheiden und das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 14.01.2016, Zahl LVwG-305-001/R12-

2015-5, dahingehend abändern, dass der Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 01.04.2016, Zl. VIIb-291A-0060-2015, dahingehend abgeändert wird, dass dem Antrag der Rw Friederike Egle vom 02.12.2014 auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das im UVP-Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ verwendete Verkehrsmodell in elektronischer Form stattgegeben wird

in eventu

das angefochtene Erkenntnis Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom vom 14.01.2016, Zahl LVwG-305-001/R12-2015-5, aufheben und dem LVwG Vorarlberg die neuerliche Entscheidung auftragen,

5. der Rw jedenfalls Kostenersatz in Höhe der pauschalen Kostenersätze zuerkennen.

An Kosten werden verzeichnet:

Eingabegebühr EUR 240,00 zuzüglich Pauschalkostenersatz Schriftsatzaufwand Beschwerde.

Beilagen:

Erkenntnis Landesverwaltungsgericht Vorarlberg vom 14.01.2016, Zahl LVwG-305-0021/R12-2015-5 1-fach

Überweisungsbeleg 1-fach

Stellungnahme zur Tunnelumfahrung Süd der Stadt Feldkirch von Em. O. Univ. Prof. DI Dr. Hermann Knoflacher Jänner 2014

Gutachten Acontec vom 04.07.2014

Gutachten Tuffli Partner Ingenieure und Berater vom 27.06.2014

Verhandlungsschrift vom 16.12.2014, Ib-314-2013/0001 S 8 – 9

Mitteilung BVwG vom 27.10.2015 W193 2114926-1/11Z

Friederike Egle